

90. Ist, wenn ein Anspruch auf Herausgabe beweglicher Sachen für mehrere Gläubiger gepfändet ist, dasjenige Gericht, dessen Pfändungsbeschuß dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden ist, und bei welchem deshalb der Gerichtsvollzieher den Erlös der herausgegebenen Sachen hinterlegt hat (§ 751 C.P.D.), zur Einleitung des Verteilungsverfahrens auch dann zuständig, wenn dieses Gericht zum Erlasse des Pfändungsbeschlusses örtlich unzuständig gewesen war?

C.P.D. § 759.

VI. Civilsenat. Urt. v. 24. Oktober 1895 i. S. verehel. E. (Pl.) w. H. u. B. (Bekl.) Rep. VI. 185/95.

I. Landgericht Freiberg.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„In der Revisionsverhandlung ist von beiden Parteien die Ansicht vertreten worden, der vom Amtsgerichte Dippoldiswalde aufgestellte Teilungsplan sei ungültig, weil dieses Gericht zur Einleitung des Verteilungsverfahrens nicht berufen gewesen sei. Die Vorinstanz hat diese Frage eingehend besprochen, ist aber aus zutreffenden Gründen zu der Annahme gelangt, daß das genannte Amtsgericht, obwohl ihm die Zuständigkeit zum Erlasse des Pfändungsbeschlusses vom 29. November 1893 nach § 729 Abs. 2 verbunden mit § 13 und § 17 Abs. 1 C.P.D. gefehlt habe, für das Verteilungsverfahren zuständig gewesen sei.

In dem Pfändungsbeschlusse, der dem Drittschuldner H. zuerst zugestellt worden, war diesem vom Amtsgerichte Dippoldiswalde aufgegeben, die in seinem Gewahrsam befindlichen Inventarstücke an den von der Klägerin als der Ausbringerin der Pfändung beauftragten Gerichtsvollzieher in Dippoldiswalde herauszugeben. Infolgedessen war H. nach § 751 Abs. 1 C.P.D. berechtigt und verpflichtet, die Herausgabe an diesen Gerichtsvollzieher zu bewirken, und hierdurch erwuchs wiederum für den letzteren die Verpflichtung, nachdem er die an ihn abgelieferten Sachen gemäß § 746 Abs. 2 verbunden mit §§ 716 flg. C.P.D. versteigert hatte, die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte Dippoldiswalde anzuzeigen (§ 751 Absf. 2. 3 C.P.D.).

Der Umstand, daß dieses Gericht, weil die Schuldnerin nicht mehr in seinem Bezirke wohnte, zum Erlasse des Pfändungsbeschlusses unzuständig gewesen war, ändert hieran nichts. In den angezogenen Gesetzesbestimmungen ist für die Frage, an welchen Gerichtsvollzieher der Drittschuldner die Sachen auszuantworten hat, und welchem Gerichte vom Gerichtsvollzieher der Erlös der von ihm versteigerten Sachen zu überliefern und Anzeige zu erstatten ist, schlechthin die Thatfache als maßgebend hingestellt, welcher der mehreren Pfändungsbeschlüsse dem Drittschuldner zuerst zugestellt, und bezw. welcher Gerichtsvollzieher in diesem Beschlusse als derjenige bezeichnet worden ist, an den die Herausgabe zu bewirken sei. Die Annahme, es sei dabei vorausgesetzt, daß der zuerst zugestellte Pfändungsbeschluß rechtsgültig und insbesondere von einem zuständigen Gerichte erlassen worden sei, würde hiernach mit dem an sich klaren Wortlaute des Gesetzes in Widerspruch treten; sie würde aber auch der aus der Natur der Sache und den Bedürfnissen des Verkehres zu entnehmenden Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Denn es würde dann dem Drittschuldner und dem Gerichtsvollzieher die Prüfung und Beurteilung von Fragen angeschlossen, deren sachgemäße Beantwortung, die unter Umständen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu Zweifeln Anlaß bieten kann, von jenen Personen nicht erwartet werden darf, und die daher annehmbar der Gesetzgeber ihnen nicht hat übertragen wollen.

Für das Verteilungsverfahren aber soll nach § 759 C.P.D. dasjenige Amtsgericht zuständig sein, an welches nach den Bestimmungen, auf die § 759 verweist, der Drittschuldner (§ 750) oder der Gerichtsvollzieher (§ 751) das geschuldete Geld, bezw. den Erlös der herausgegebenen Sachen abzuliefern und Anzeige über den Sachstand zu erstatten hat. Dafür, daß die Zuständigkeit dieses Amtsgerichtes noch von weiteren Voraussetzungen als der, daß an dasselbe das Geld mit Recht ausantwortet worden, und insbesondere davon abhängig sein solle, daß der Pfändungsbeschluß, auf Grund dessen die Hinterlegung geschehen ist, allenthalben rechtsgültig und wirksam gewesen sei, bietet das Gesetz keinen Anhalt. Wohl aber spricht gegen eine solche Annahme die Erwägung, daß dann leicht infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen den im einzelnen Falle in Betracht kommenden Gerichten Weiterungen entstehen könnten, und, entgegen

dem praktischen Bedürfnisse nach einer einfachen Gestaltung und raschen Durchführung des Vollstreckungsverfahrens, die Einleitung und Abwicklung des Verteilungsverfahrens aufgehalten werden würde.

Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht angenommen, es sei das Amtsgericht Dippoldiswalde für das Verteilungsverfahren zuständig gewesen.“ . . .